

A 3 K 514/17



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: 5931119-479

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Januar 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Januar 2017 wird aufgehoben soweit der dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Asylgesetz (AsylG), hilfsweise die Feststellung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG sowie weiter hilfsweise die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Bezug auf China vorliegen.

Die am 1984 in China geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Volksrepublik China und gehört der Bevölkerungsgruppe der Han an. Die Klägerin stellte am 09. März 2015 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen ihrer Anhörung gem. § 25 Asylgesetz (AsylG) am 13. September 2016 in Karlsruhe führte die Klägerin im Wesentlichen aus, dass sie Christin sei. Ihren Reisepass habe sie im Zug nach Deutschland verloren. Sie habe ihr Heimatland am [REDACTED] 2015 verlassen und sei dann am [REDACTED] 2015 nach Deutschland eingereist. Die Klägerin gab an, dass sie mit dem Flugzeug von Peking [REDACTED] [REDACTED] und von dort aus mit dem Zug weiter nach Deutschland gefahren sei. Zu ihrem Verfolgungsschicksal und den Gründen für ihren Asylantrag führte die Klägerin aus, dass sie als chinesische Christin in ihrem Heimatland verfolgt worden sei. Sie habe ihre Eltern verlassen, weil sie sich nirgendwo sicher gefühlt habe. Als sie im September 2013 bei einer Glaubensschwester gewesen sei, habe der Nachbar sie angezeigt. Anschließend sei die Polizei gekommen. Sie habe sich versteckt und sei nicht entdeckt worden. Danach sei sie wieder in ihr Dorf gegangen und habe in ständiger Angst gelebt. Im April 2014 sei sie wieder bei einem Treffen mit ihren Glaubensgeschwistern gewesen. Dort sei die Polizei gekommen. Eine Glaubensschwester habe sie im Keller versteckt. Als sie wieder nach oben gegangen sei, seien alle festgenommen gewesen. Sie habe sich dann entschieden in der Dunkelheit wieder nach Hause zu gehen. Ihre Mutter habe dann erzählt, dass die Polizei da gewesen sei. Diese hätten gesagt, dass sie sich auf dem Revier melden müsse. Die Klägerin gibt weiterhin an, dass sie dann zu einer Glaubensschwester gegangen sei. Diese habe sie im Anschluss zu einer anderen Familie gebracht, die ebenfalls Glaubensgeschwister seien. Dort habe sie eine Weile gewohnt. Im Oktober 2014 habe der Enkel des Paares, bei denen sie wohne in der Schule erzählt, dass eine Fremde bei ihnen zu Hause wohne. Aus diesem Grund sei die Polizei gekommen, weshalb sie erneut habe flüchten müssen. Sie habe dann zehn Tage bei [REDACTED] gewohnt. Die

Glaubensschwester habe ihr schließlich mitgeteilt, dass es eine landesweite Kampagne gebe, bei der engmaschig nach fremden Leuten gesucht werde und auch Zivilpersonen angehalten seien Gläubige anzuzeigen. Sie habe sich dann nirgendwo mehr sicher gefühlt und entschlossen das Land zu verlassen. Ihre Eltern hätten ihr den Personalausweis und die Haushaltsregistrierung gegeben, damit sie einen Reisepass beantragen habe können. Sie habe bis zu ihrer Ausreise bei einer Kommilitonin gelebt. In China habe sie nie Kontakt zur Polizei gehabt. In Deutschland sei sie bei der evangelischen Kirche gewesen. Die Klägerin gibt an, dass sie erst im Januar 2015 ausgereist sei, da sie Zeit gebraucht habe ihr Visum zu beantragen. Bei einer Rückkehr nach China werde sie sicher verhaftet werden, auch weil sie in Deutschland über Probleme gesprochen habe.

Mit Bescheid vom 26. Januar 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab. Gleichzeitig wurde der Klägerin der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Begründet wurde die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wesentlichen damit, dass eine landesweite Verfolgung aufgrund der Religion unwahrscheinlich sei. Allein die Tatsache, dass es der Klägerin möglich gewesen sei, selbstständig einen Reisepass zu beantragen und diesen bei der Ausreise zu verwenden, obwohl sie sich entgegen der Aufforderung nicht bei der Polizei gemeldet habe, widerlege die Vermutung der landesweiten Verfolgung. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Die Klägerin hat am 03. Februar 2017 Klage erhoben. Diese begründete der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Wesentlichen damit, dass die Klägerin eine konkrete Verfolgungsgeschichte dargelegt habe, die auf der Tatsache ihrer Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensgemeinschaft basiere. Dieses Verfolgungsschicksal stehe auch mit der aktuellen Quellenlage in Einklang. Aus der Quellenlage ergebe sich, dass allein die Mitgliedschaft in Hauskirchen verfolgungsrelevant sei. Auf innerstaatliche Fluchtalternativen könne die Klägerin nicht verwiesen werden. Eine solche gebe es nicht. Die Klägerin führte weiter aus, dass sie seit Beginn des Jahres 2012 an Jesus Christus glaube. Im Jahr 2010 habe sie gesundheitliche gynäkologische Probleme und eine ernsthafte Arthritis gehabt. Ihre Mutter habe ihr das Evangelium gelehrt. Sie habe sich

jedes Wochenende mit Glaubensgeschwistern in der Kirche getroffen. Durch die Teilnahme an Sitzungen und das Lesen der Bibel habe sie gelernt darüber nachzudenken, ein wahrer Mensch zu sein. Die Taufe habe zuhause in der Badewanne stattgefunden und sei sehr berührend für sie gewesen. Im April 2013 sei die Polizei gekommen. Sie habe dann fliehen können. Aus Angst vor der Polizei habe sie den Wohnort gewechselt. Auch dort sei sie in Angst gewesen. Im Oktober 2013 sei sie mit einer Glaubensschwester zu einer Schwester in [redacted] gegangen. Dort sei die Polizei erschienen, woraufhin sie sich im Keller verstecken habe können. Ihre Glaubensschwester seien verhaftet worden. Schließlich sei sie zu ihrer Mutter gegangen. Diese habe ihr erzählt, dass eine Glaubensschwester verhaftet worden sei und die Polizei auch nach ihr gefragt habe. Die Polizei habe alles durchsucht und ihrer Mutter gesagt, dass sie sich umgehend bei der Polizei melden müsse. Im Anschluss sei sie dann zu einem christlichen Ehepaar in die Stadt [redacted] gegangen. Die Polizei sei später immer noch zu ihnen nach Hause gekommen, um sie zu suchen. Im Oktober 2014 sei dann die Polizei erschienen. Auch dort habe sie fliehen können. Anschließend habe sie zehn Tage in der Wohnung einer Glaubensschwester in [redacted] gewohnt. Schließlich sei sie zu dem Entschluss gekommen ins Ausland zu gehen, weil es dort Religionsfreiheit gebe. Ihre Eltern hätten sie in ihrem Beschluss bestärkt ins Ausland zu gehen. Am 12. Januar 2015 sei sie in Deutschland angekommen. In Deutschland habe sie sich mit den Glaubensgeschwistern in der Kirche getroffen. Bei einer Rückkehr in ihr Land fürchte sie grausame Folter. Sie wolle auch nicht den Rest ihres Lebens im Gefängnis verbringen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Januar 2017 aufzuheben soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Klägerin wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2017 zu ihrem Begehren informatorisch gehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll verwiesen.

Dem Gericht lagen die Behördenakten der Beklagten vor. Darauf, wie auch auf den Inhalt der Gerichtsakte, wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage kann im Einverständnis der Beteiligten gem. § 87a Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Berichterstatter entschieden werden. Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht sämtliche Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung vertreten waren, denn auf diese Möglichkeit ist in den ordnungsgemäß bewirkten Ladungen hingewiesen worden (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die auf die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat zum gem. § 77 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2017 dem entgegensteht, verletzt er die Klägerin in ihren Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, da sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befinden.

1. Die Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 3 Abs. 1 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG einem Ausländer zuzuerkennen, der Flüchtling ist, sofern er nicht die Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt (vgl. § 3 Abs. 4 AsylG). Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist der Ausländer gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dabei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG aufgeführten Ausschlussgründe zu beachten.

Als Verfolgungshandlung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gem. § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann von dem Staat sowie den weiteren in § 3c AsylG im Einzelnen genannten Akteuren ausgehen. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die soeben aufgezählten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 - QRL - abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, Juris). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, in diesem Zusammenhang ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (Zeitler, in: HTK-AuslR, Stand: 24. November 2016, § 3 AsylG, zu Abs. 1 Nr. 3.2).

Eine Bedrohung i.S.d. § 3 AsylG kann gem. § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Art. 5 Abs. 2 der RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU, der mit § 28 Abs. 1a AsylG in deutsches Recht umgesetzt wird, besagt, dass die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen kann, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.

Für subjektive Nachfluchtattbestände, die bereits während des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit kein Filter. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung gemäß § 28 Abs. 1 AsylG - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Erst in dem (erfolglosen) Abschluss des Erstverfahrens liegt eine entscheidende zeitliche Zäsur; für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2008 - 10 C 27.07 -, Juris). Im flüchtlingsrechtlichen Erstverfahren - wie hier - ist die Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe dagegen nicht begrenzt (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03. November 2011 - A 8 S 1116/11 -, Juris).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylbewerber vielfach befindet, genügt es bei alledem, dass er die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, Juris). Dem Asylbewerber obliegt es dabei, unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, Juris). Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus der er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, Juris).

2. Dies zugrunde gelegt hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG.

Das Gericht ist auf Grundlage der persönlichen Einvernahme der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu der vollen Überzeugung gelangt, dass diese gläubige Christin und in China Mitglied einer Hauskirche gewesen ist. Aus diesem Grund ist ihr eine Rückkehr nach China nicht zuzumuten.

Wird im Herkunftsland eines Asylbewerbers auf dessen Entschließungsfreiheit, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt, ist dies als Eingriff in die Religionsfreiheit zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 - juris Rn. 21). Eine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2011/95/EU kann



unter Berücksichtigung an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rs. C 7 1/11 und C-99/11, nicht nur in der schwerwiegenden Verletzung der Freiheit liegen, seine Religion im privaten Rahmen zu praktizieren (Forum Internum), sondern auch in der Freiheit, den Glauben öffentlich zu leben (Forum Externum) (BVerwG - a.a.O. Rn. 24). Schon das Verbot bestimmter Formen der Religionsausübung kann eine beachtliche Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU darstellen, und zwar unabhängig davon, ob sich der davon betroffene Glaubensangehörige tatsächlich religiös betätigen wird oder auf die Ausübung aus Furcht vor Verfolgung verzichtet (BVerwG - a.a.O. Rn. 26). Ein solches Verbot hat aber nur dann die für eine Verfolgungshandlung erforderliche objektive Schwere, wenn dem Ausländer durch die Ausübung seiner Religion mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (BVerwG - a.a.O. Rn. 28). Das Verbot weist nur dann die darüber hinaus erforderliche subjektive Schwere auf, wenn die Befolgung der verbotenen religiösen Praxis für den Einzelnen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist (BVerwG - a.a.O. Rn. 29).

Art. 36 der Verfassung der Volksrepublik China unterscheidet zwischen der garantierten Glaubensfreiheit und der Freiheit „normaler“ Religionsausübung, die die „öffentliche Ordnung, Gesundheit der Bürger und das staatliche Erziehungssystem nicht beeinträchtigen darf“. Sämtliche religiöse Aktivitäten wie die Abhaltung von Gottesdiensten, der Besuch von Kirchen oder Moscheen und der Bau von Gotteshäusern unterliegen staatlicher Kontrolle und Genehmigung. Die Einfuhr von Print- und Bibelmaterial religiösen Inhalts ist auf den Eigenbedarf beschränkt. Staatsbediensteten und Funktionären der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) ist es verboten, eine Religion auszuüben. Uigurische Funktionäre wurden dafür bestraft, religiöse Inhalte aus dem Internet herunterzuladen oder „offen ihre Religion“ praktiziert zu haben. Alle religiösen Gruppierungen müssen sich beim Staatlichen Amt für Religiöse Angelegenheiten (SARA) registrieren lassen und sich einer der offiziell anerkannten kirchlichen Dachverbände unterordnen:

- Vereinigung der Buddhisten Chinas,
- Chinesische Taoistenvereinigung,
- Islamische Gesellschaft Chinas,

- Patriotische Vereinigung der chinesischen Katholiken
- Chinesisches Christliches Patriotisches Komitee der „Drei-Selbst-Bewegung“
- Chinesischer Christlicher Verein/Christenrat.

Unnachgiebig ist das Verhalten der Behörden gegenüber religiöser Aktivitäten dort, wo die chinesische Regierung die „drei Übel“ – Terrorismus, Extremismus und Separatismus – im Spiel wähnt. Es gibt immer wieder Berichte über den Abriss von angeblich „nicht genehmigten“ Gotteshäusern oder Kreuzen, während andererseits einzelne „offiziellen Kirchen“ mit teils staatlichen Mitteln renoviert oder gar neu gebaut werden. Durch die Regierung werden Aktivitäten, Angestellte, Finanzen, Bestellung des religiösen Personals, Publikationen und Unterricht geprüft. Die Regierung bezeichnet religiöse Gruppen außerhalb ihrer Kontrolle als „Teufelskult“. Das Christentum gilt gegenwärtig als die am schnellsten wachsende Religionsgemeinschaft in China. Schätzungen gehen von bis zu 100 Mio. Gläubigen aus, Tendenz schnell steigend. Insbesondere der Protestantismus gewinnt viele Anhänger. Nach Angaben der SARA sind in der „Drei-Selbst-Bewegung“ 23 Mio. Protestanten und mehr als 50.000 Kirchen registriert. Daneben wächst besonders die Zahl der Hauskirchen (Zusammenschlüsse chinesischer Protestanten, die sich nicht den offiziell zugelassenen protestantischen Organisationen anschließen wollen) stetig. Seit Anfang 2014 hat allerdings die staatliche Repression deutlich zugenommen. In der Provinz Zhejiang wurden Kirchenbauten im Rahmen einer großen, auf drei Jahre angelegten Kampagne abgerissen und Kreuze entfernt, weil diese angeblich nicht den Bauvorschriften entsprachen. Die Massenverhaftungen von Menschenrechtsanwälten und Aktivisten im Sommer 2015 richteten sich in weiten Teilen auch gegen christliche Aktivisten sowie deren Rechtsanwälte. Seit dem Abbruch diplomatischer Beziehungen zwischen China und dem Vatikan in den 1950er Jahren ist die Katholische Kirche mit insgesamt ca. 10-11 Mio. Gläubigen in China in die „Patriotische Vereinigung der chinesischen Katholischen Kirche (ca. 6 Mio. Mitglieder), die die religiöse Autorität des Papstes nicht anerkennt und die katholische Untergrundkirche gespalten, die sich weiterhin in der Gefolgschaft des Papstes sieht (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, Gz.: 508-516.80/3 CHN vom 28. Juni 2018 – Stand: Juni 2018, S. 18f.; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation China, Gesamtaktualisierung vom 14. November 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 05. Februar 2018, S. 33f.).

Die Menschenrechtsslage in China bietet weiterhin ein zwiespältiges und trotz allen Fortschritts im Ergebnis negatives Bild. 2004 wurde der Begriff „Menschenrechte“ in die Verfassung aufgenommen, die individuellen Freiräume der Bürger in Wirtschaft und Gesellschaft wurden in den letzten Jahrzehnten erheblich erweitert. Andererseits bleiben die Wahrung der inneren Stabilität und der Machterhalt der KPCh oberste Prämisse und rote Linie. Vor diesem Hintergrund geht die chinesische Führung kompromisslos gegen jene vor, die als Bedrohung dieser Prioritäten angesehen werden, wie beispielsweise regierungskritische Schriftsteller, Blogger, Bürgerrechtsaktivisten, Menschenrechtsanwälte, Petitionäre oder Mitglieder nicht anerkannten Religionsgemeinschaften (Falun Gong, Hauskirchen etc.). Die seit 2008 zunehmende Repression hat sich seit Amtsantritt Xi Jinpings verstetigt und sich insbesondere nach dem 19. Parteitag im Oktober 2017 und dem 13. Nationalen Volkskongress im März 2018 nochmals verstärkt. Oberstes Ziel ist die Aufrechterhaltung „sozialer Stabilität“, die aus Sicht der chinesischen Führung unerlässlich für die weitere Entwicklung des Landes ist. Zu beobachten ist der Ausbau eines autoritären Staates unter alleiniger Führung von Xi mit Tendenzen zu teilweise totalitären Strukturen. Ziele sind der Machterhalt der Partei sowie die Verankerung des Führungsanspruchs von Xi Jinping selbst. Dies spiegelt sich vor allem auch in der Menschenrechtsslage wider und wirkt sich auf alle relevanten Bereiche und die Grundfreiheiten aus. Mit den im März 2018 verabschiedeten Verfassungsänderungen wird durch die Entfristung der Amtszeit des Staatspräsidenten (damit Aufhebung eines geregelten Machtübergangs) und Überordnung der Partei über Recht und Justiz der absolute Machtanspruch der Kommunistischen Partei Chinas unter Xis Führung weiter festgeschrieben. In der Konsequenz zieht die chinesische Führung die Schraube der Repression unliebsamer Meinungen weiter an. Auch die Maßnahmen elektronischer Überwachung und Einschränkungen nehmen zu. Die Zivilgesellschaft ist überzeugt, dass sich dieser Trend unter Führung Xi Jinpings allenfalls weiter stärken und nicht umkehren wird. Neben immer wiederkehrenden Schlägen gegen einzelne kritische Stimmen zur allgemeinen Abschreckung kam es in den letzten Jahren zu gezielten Kampagnen gegen alle Kerngruppen der Zivilgesellschaft als Ganzes: So wurden seit Niederschlagung der „Neuen Bürgerbewegung“ 2013 nacheinander die charismatischsten Führungspersönlichkeiten unter den Aktivisten, NRO-Vertretern, Journalisten, Bloggern, Wissenschaftlern, Kirchenvertretern und Menschenrechtsanwälten verhaftet oder anderweitig mundtot gemacht. Das Vorgehen gegen politisch bis dahin unverdächtige Frauenrechtlerinnen (Verhaftung der Feminist

Five im März 2015), gegen die Arbeiter-NROs (im Dezember 2015) oder die tausendfachen Abrisse von Kreuzen von Kirchen in der Provinz Zhejiang zeigen, dass zu stark werdender gesellschaftlicher Einfluss aus Sicht der Partei inakzeptabel ist. Die angewendeten Mittel zur Einschüchterung sind weitgehend gleich geblieben. Neu sind die großen Anstrengungen, viele der Maßnahmen zur Unterdrückung der Opposition auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Im Namen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung werden weitreichende Möglichkeiten zur Überwachung, Verfolgung und langjährige Haftstrafen geschaffen. Zudem bleiben extralegale Maßnahmen fester Bestandteil des Werkzeugkastens chinesischer Sicherheitsbehörden. Sie umfassen unter anderem willkürliche Haft, Folter, Druck auf Familienangehörige, Hausarrest ohne Rechtsgrund und Gängelei im Alltag. Daneben kamen erzwungene Fernsehgeständnisse immer häufiger zum Einsatz. Eine neue Dimension hat die Repression in China mit dem Ausgreifen auf das Ausland erreicht. Betroffen sind seit Oktober 2015 auch drei EU-Bürger. Hinzukommen die Entführung einer Reihe chinesischer Dissidenten aus Thailand und Myanmar. Auch auf chinesische Dissidenten, die im Westen leben, wird Druck ausgeübt, indem man deren auf dem Festland lebende Familie verfolgt (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, a.a.O.).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe droht der Klägerin im Falle der Rückkehr nach China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch staatliche Akteure wegen ihres christlichen Glaubens und der damit zusammenhängenden Mitgliedschaft in einer Hauskirche. Die Klägerin hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgebracht, gläubige Christin und in China Mitglied in einer Hauskirche gewesen zu sein. Für die Glaubhaftigkeit spricht der überaus detaillierte und plausible Vortrag. Die Klägerin hat die Geschehnisse sehr umfangreich und in allen Einzelheiten schildern können. Die von ihr geschilderten Erlebnisse erfolgten von ihrem Entschluss gläubige Christin zu sein bis zu ihrer Ausreise widerspruchsfrei und in sich schlüssig. Auch die Nachfragen in der mündlichen Verhandlung konnten von ihr umfassend und glaubhaft beantwortet werden. Ihr Vortrag deckt sich mit den Ausführungen im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt und auch mit den Schilderungen im Klageverfahren. Die Klägerin konnte darüber hinaus nachvollziehbar, auch unter Vorlage entsprechender Schreiben, belegen, dass sie in Deutschland weiterhin ihren Glauben auslebt.

Der Feststellung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit steht hier nicht entgegen, dass die Klägerin trotz polizeilicher Fahndung Reisepass sowie Reisevisum besorgen konnte und ihr die Ausreise aus China über den Flughafen gelang.

Soweit das Bundesamt das Gegenteil annimmt, ist ihm zwar zuzugestehen, dass ein chinesischer Staatsangehöriger zur Ausreise einen gültigen Reisepass benötigt, welchen das jeweilige Bezirksamt für öffentliche Sicherheit am Meldewohnort nach Vorlage des Personalausweises und des Haushaltsregisters („Hukou“) sowie nach Zahlung einer Gebühr von ca. 25,- € erteilt, und, sofern er für den Zielstaat visumpflichtig ist, auch das entsprechende Visum des Zielstaates. Dabei darf der Erteilung der Reisedokumente keiner der Versagungsgründe des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, des laufenden Strafverfahrens, des Strafvollzugs oder des vorherigen Aufenthalts in einer Besserungsanstalt entgegenstehen und auch nicht der Verdacht vorliegen, die Person werde bei Reisen ins Ausland die Sicherheit bzw. Interessen des Staates verraten bzw. sabotieren. Auch erfolgt am Flughafen während der Ein- und Ausreise bei den Passkontrollen eine entsprechende Datenerfassung im System der chinesischen Immigrationsbehörden unter Datenabgleich mit dem aktuellen Fahndungsbestand, so dass eine zur Fahndung ausgeschriebene oder politisch unliebsame Person am Grenzübertritt gehindert wird (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, a.a.O., S. 30f). Deshalb haben Grenzbeamte in der Vergangenheit in verschiedenen Fällen gegenüber chinesischen Bürgerinnen und Bürgern die «Gefährdung der nationalen Sicherheit» als Grund für das Verweigern der Ausreise genannt, nachdem sie Zugang zur Online-datenbank des Chinesischen Büros für Öffentliche Sicherheit bzw. Zugriff auf Informationen zu gerichtlich verurteilten oder polizeilich gesuchten Personen hatten und so eine Person, die in der entsprechenden Datenbank erfasst war, beim Versuch der Ausreise identifizieren konnten (vgl. SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 20. Januar 2017, S. 19 bis 20).

Jedoch ist die Herstellung oder Beschaffung gefälschter oder formal echter, aber inhaltlich unwahrer Dokumente verschiedenster Art seit langem ohne besondere Schwierigkeiten in ganz China möglich. Die überwiegende Anzahl der bislang der Deutschen Botschaft in Peking von deutschen Behörden oder Gerichten im Zusammenhang mit Asylverfahren vorgelegten amtlichen Dokumente waren gefälscht. Immer wieder tauchen verfälschte chinesische Reisepässe auf, die mit gefälschten oder

rechtswidrig erlangten Visa sowie gefälschten Ein- und Ausreisestempeln versehen sind (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, a.a.O., S. 31). Von falschen oder gefälschten Dokumenten wird zu vielfältigen Zwecken Gebrauch gemacht. Nach Einschätzung internationaler Dokumentenexperten arbeiten in China die meisten und die besten Fälscherwerkstätten weltweit. Viele verfügen über neueste Technik (vgl. Österreichisches Bundesamt, a.a.O., S. 55). Schließlich ist trotz der diesbezüglichen Kampagnen der Regierung Xi Jinpings die Korruption auf allen Ebenen der Beamtenschaft einschließlich der stark von der Regierung regulierten Bereiche und auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit weiterhin weit verbreitet (vgl. Österreichisches Bundesamt, a.a.O., S. 21).

In Anbetracht all dessen trägt die Feststellung der ungehinderten Ausreise über den Flughafen nicht ohne Weiteres die Schlussfolgerung, ein Asylbewerber sei zu diesem Zeitpunkt nicht verfolgt worden. Ebenso denkbar ist, dass sein Name noch nicht von den lokalen Polizeibehörden in die landesweiten Fahndungslisten eingetragen oder schon wieder von ihnen gelöscht worden war oder die von ihm verwendeten Reisedokumente gefälscht oder inhaltlich unwahr waren (vgl. hierzu VG Karlsruhe, Urteil vom 04. Mai 2018 - A 6 K 7906/16 -, juris).

Ungeachtet dessen deuten die bereits erlittenen Verfolgungsmaßnahmen jedenfalls nach dem Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit bzw. der für die Klägerin streitenden tatsächlichen Vermutung auf eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen bzw. Bedrohungen in ihrem Heimatland hin, wenn sie ihre Glaubensbetätigungen und -überzeugungen fortsetzt. Ein Verzicht hierauf kann der Klägerin selbstverständlich nicht zugemutet werden.

Nachdem die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, kann dahingestellt bleiben, ob auch die Voraussetzungen für eine Gewährung subsidiären Schutzes i.S.d. § 4 AsylG oder der Feststellung eines Aufenthaltsverbots gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

4. Von einer Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit wird abgesehen, vgl. § 167 Abs. 2 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.